



Bebauungsplan

„Zur Mauer III“

Gemarkung Reichen

Textlicher Teil: **Planungsrechtliche Festsetzungen**
 Örtliche Bauvorschriften
 Hinweise

Entwurf

Planstand: 07.11.2016

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 GE – Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art (mit Ausnahme der für unzulässig erklärten Betriebe),
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter auch an Endverbraucher verkaufen,
- Wohnnutzungen jeglicher Art, auch Bauleiterwohnungen bzw. Wohnungen für Betriebsinhaber,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Bordelle und bordellartige Betriebe,
- Vergnügungsstätten.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen für Fremdwerbungen nach Genehmigung durch die zuständige Baurechtsbehörde.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen bestimmen sich durch maximale Firsthöhen (FH max) entsprechend Planeintrag.

Für den nordwestlichen Teilbereich gilt als oberer Bezugspunkt der höchste Punkt der Dachkonstruktion, als unterer Bezugspunkt die Straßenoberkante der Wiesenstraße in Mitte der Straßenseite des Grundstückes.

Für den südöstlichen Teilbereich wird die maximale Firsthöhe noch durch eine insgesamte Höhe von 184,5 m ü. NN eindeutiger definiert.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen mit technisch bedingten Sonderbauten aufgrund technischer und rechtlicher Vorgaben, z.B. DIN-Normen, in dem danach erforderlichen Mindestumfang zulässig, z.B. Aufzugtürme, Silos, Wassertürme und Abluftanlagen, ist ausnahmsweise zulässig. Diese Anlagen dürfen pro Betrieb maximal 10% der Grundstücksfläche einnehmen.

3. Bauweise sowie überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

o = offene Bauweise

a = abweichende Bauweise: Im Sinne einer offenen Bauweise mit einer maximal zulässigen Gebäudelänge von 80 m.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

4. Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen und Einrichtungen zur Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

5. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

In den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt entsprechend Planeintrag sind Grundstückszufahrten unzulässig.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

6.1 Rückbau des Wirtschaftswegs und Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche <1>

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen zur Verlängerung der Wiesenstraße sind die Schotterdeckschicht und der Unterbau im alten Verlauf des Wirtschaftswegs auf einer Länge von rd. 90 m vollständig zu entfernen. Der unterhalb anstehende Boden ist zu lockern und gegebenenfalls einzuebnen. Die Fläche wird an das umliegenden Gelände angepasst und mit Oberboden abgedeckt. Als Auffüllmaterial und Oberboden sind das Material und der Boden zu verwenden, die beim Herstellen des neuen Straßenverlaufs und im Gewerbegebiet anfallen.

Innerhalb der festgesetzten Ausgleichsfläche ist im Zuge der Erschließungsmaßnahmen zur Verlängerung der Wiesenstraße auf mindestens 40 % der Fläche ein Feldgehölz aus gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheistern zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzabstände: 1,5 m

Pflanzgröße Sträucher: 2 x v, 60-100 cm

Pflanzgröße Heister: v Hei, 100-125 cm

Der Rest der Fläche ist als Wiese einzusäen und ein- bis zweimal jährlich zu mähen.

Die Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der verlängerten Wiesenstraße zu erfolgen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

6.2 Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche im Norden <2>

Die Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist als Wiese einzusäen und ein- bis zweimal jährlich zu mähen.

Zudem ist in der Fläche eine Baumreihe aus fünf Obstbäumen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bäume sollen bei ihrer Pflanzung als Hochstämme einen Stammumfang von mindestens 14-16 cm haben und in einem Abstand von 15 m gepflanzt werden. Zwischen den Bäumen sind dreireihige, ca. 10 m lange Heckenabschnitte aus gebietsheimischen Sträuchern zu pflanzen.

Pflanzabstände: 1,5 m

Pflanzgröße Sträucher: 2 x v, 60-100 cm

Die Bepflanzung hat spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude in den angrenzenden Gewerbegebietsflächen zu erfolgen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

6.3 Erhaltung der Hecke in der privaten Grünfläche im Osten <3>

Die Hecke an der Bahnböschung am Ostrand des westlichen Geltungsbereichs ist zu erhalten. Nach Aufgabe der Ackernutzung in den angrenzenden Flächen ist die restliche

Grünfläche als Wiese einzusäen. Ein zwei Meter breiter Streifen entlang des Gewerbegebiets ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen.

6.4 Beschränkung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien

Bei metallischen Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen aus Zink, Blei oder Kupfer ist eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

6.5 Getrennte Erfassung und Ableitung von Dachwasser

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist getrennt zu erfassen. Nach einer Rückhaltung im Gebiet (im östlichen Teilbereich festgesetzt, im westlichen Teilbereich empfohlen) soll es dem Wiesengraben bzw. der Elsenz zugeführt werden.

6.6 Insektenschonende Beleuchtung des Gebietes

Die Straßen- und Wegbeleuchtung ist mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Leitungsrechte

Die gemäß Planeintrag festgesetzten Flächen "LR Stadt" sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Sinsheim zur Abwasserableitung zu belasten.

8. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Baum- und Strauchpflanzungen im Norden des östlichen Geltungsbereichs

In der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf mind. 500 m² ein Feldgehölz aus gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheistern zu pflanzen.

Pflanzabstände: 1,5 m

Pflanzgröße Sträucher: 2 x v, 60-100 cm

Pflanzgröße Heister: v Hei, 100-125 cm

Die nicht bepflanzten Teilflächen sind als Wiese einzusäen und ein bis zweimal jährlich zu mähen. Zusätzlich werden in der Wiese hochstämmige Obstbäume gepflanzt und damit ein Streuobstbestand begründet. Zu pflanzen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 10 - 12 cm. Die Bäume sind mit einem Pflanzabstand von 10 m und einem Abstand von 5 m zu Wegen und sonstigen angrenzenden Flächen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Gepflanzt werden können entweder die Obst-

baumsorten der Artenliste 3 oder die Obstbaumsorten und Wildobstarten mit geringem Pflegebedarf der Artenliste 4.

Die Bepflanzung ist mit den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen und hat spätestens 1 Jahr nach Gebäudebezug zu erfolgen. Die Arten- und Sortenlisten im Anhang sind zu beachten.

8.2 Baumpflanzungen im Bereich von Stellplatzanlagen

Bei Stellplatzanlagen ist je angefangene 10 ebenerdige KFZ-Stellplätze ein hochstämmiger Baum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bäume sollen bei ihrer Pflanzung als Hochstämme einen Stammumfang von mind. 12-14 cm haben. Es sind jeweils Pflanzquartiere von mindestens 10 m² Größe vorzusehen.

Die Bepflanzung hat spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Stellplätze zu erfolgen. Die Artenliste im Anhang ist zu beachten.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Sammelwerbeanlagen sind nur ausnahmsweise und nur nach Genehmigung durch die zuständige Baurechtsbehörde zulässig.

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

2. Außenanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten, nicht erforderliche Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu vermeiden.

Nicht notwendige Erdaufschüttungen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen entstanden sind, sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlagen auf dem betreffenden Grundstück vollumfänglich zu entfernen.

Mindestens 10 % der Grundstücksfläche sind als Grünflächen anzulegen. Sie sind mit standortgerechten Gehölzen gemäß der Artenliste 2 zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Wahlweise können hochstämmige Einzelbäume gemäß der Artenliste 1 gepflanzt werden; dabei entspricht ein Hochstamm 10 m² Grünfläche. Die in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzgebote sind auf den Grünflächenanteil anrechenbar.

Mit Vorlage von Bauanträgen sind fachlich qualifizierte Freiflächengestaltungspläne mit Darstellung und Erläuterung der grüngestalterischen Maßnahmen (Bepflanzungspläne) der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Diese werden nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung.

3. Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind im gesamten Plangebiet bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, sofern sie aus sicherheitstechnischen Gründen zum Schutz der gewerblichen Anlagen notwendig sind, ansonsten ist eine maximale Höhe von 1,50 m nicht zu überschreiten, gemessen von der Oberkante der jeweils angrenzenden Verkehrsfläche. Bei Einfriedungen zwischen den Grundstücken, gemessen von der Oberkante des fertigen Geländes.

Die Höhen beziehen sich auf ein Gesamtmaß von Einfriedungen und notwendig werdenden Stützmauern.

Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

4. Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

5. Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser – naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Im östlichen Teilbereich ist auf den Flächen gemäß Planeintrag eine Regenwasserrückhaltezisterne herzustellen. Die Anlage ist nach anerkannten Regeln der Technik in Abhängigkeit zur angeschlossenen versiegelten Fläche zu planen und zu bemessen.

Die Anlage muss ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von 2,0 m³ pro angefangene 100 m² versiegelter Fläche aufweisen. Der nachgewiesene Drosselabfluss in die Regenwasserkanalisation darf 0,5 l/s nicht überschreiten. Die Anlagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Sinsheim anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 7 Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg und den §§ 1, 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren. Die Stadt Sinsheim und das zuständige Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

4. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 37 Abs. 4 WG).

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

5. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

6. Baufeldräumung und Gehölzrodung

Im Vorfeld von Bauarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und anschließend regelmäßig, alle ein bis zwei Wochen, kurz zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

7. Duldungspflichten

Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Er wird von der Stadt Sinsheim oder dem Erschließungsträger zuvor benachrichtigt. (§ 126 BGB)

8. Hochwassergefährdung

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte befindet sich der nordwestliche Teilbereich des Plangebietes zwar außerhalb eines Überschwemmungsgebietes, jedoch im Überflutungsbereich eines HQ_{Extrem} sowie in einem sog. geschützten Bereich, d.h. er wird überflutet, falls die Hochwasserschutzmaßnahmen versagen sollten. In diesem Teilbereich wird daher eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.

9. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in Zone III B des Wasserschutzgebietes „Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal“. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

10. Regenwasserrückhaltezysternen

Aufgrund der geringen hydraulischen Leistungsfähigkeit des Wiesengrabens werden auch im westlichen Teilbereich des Plangebietes geeignete Vorkehrungen zur gedrosselten Einleitung des Regenwassers mit 0,5 l/s, wie z.B. technische Rückhaltebauwerke, Versickerungsmulden oder Dachflächenbegrünungen empfohlen, da das Erlaubnisverfahren für die Einleitung von Niederschlagswassern in den Wiesengraben Aufgabe der Investoren ist.

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung		
	Feldhecke	Feldgehölz	Einzelbaum
<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)	●	●	●
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn) *		●	●
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn) *		●	●
<i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle) *	●	●	
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche) *	●	●	●
<i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel)	●	●	
<i>Corylus avellana</i> (Gewöhnlicher Hasel)	●	●	
<i>Crataegus laevigata</i> (Zweigr. Weißdorn)	●	●	
<i>Crataegus monogyna</i> (Eingr. Weißdorn)	●	●	
<i>Euonymus europaeus</i> (Pfaffenhütchen)	●	●	
<i>Fagus sylvatica</i> (Rotbuche) *		●	●
<i>Frangula alnus</i> (Faulbaum)	●	●	
<i>Ligustrum vulgare</i> (Gewöhnlicher Liguster)	●		
<i>Populus tremula</i> (Espe) *		●	
<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche) *		●	●
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)	●		
<i>Quercus petraea</i> (Traubeneiche) *	●	●	●
<i>Quercus robur</i> (Stieleiche) *	●	●	●
<i>Rosa canina</i> (Echte Hundsrose)	●	●	
<i>Salix alba</i> (Silberweide)		●	
<i>Salix caprea</i> (Salweide)	●	●	
<i>Salix cinerea</i> (Grauweide)	●		
<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder)	●		
<i>Sambucus racemosa</i> (Traubenholunder)	●		
<i>Sorbus domestica</i> (Speierling)			●
<i>Sorbus torminalis</i> (Elsbeere)		●	●
<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde) *	●	●	●
<i>Ulmus minor</i> (Feldulme)	●	●	
<i>Viburnum opulus</i> (Gewöhnlicher Schneeball)	●	●	

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das „Süddeutsche Hügel- und Bergland“ sein. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn
Acer platanoides „Columnare“	Spitzahorn
Carpinus betulus „Fastigiata“	Hainbuche
Fraxinus excelsior „Westhof's Glorie“	Esche
Quercus robur „Fastigiata“	Stieleiche
Tilia cordata „Erecta“	Winterlinde
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde

Artenliste 3: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzger Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Stüßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

Artenliste 4: Obstbaumsorten und Wildobstarten mit geringem Pflegebedarf

Obstbäume	Bayerische Weinbirne Geddelb. Mostbirne Kirchensaller Mostbirne Metzger Bratbirne Schweizer Wasserbirne Walnuss (Sämling)
Wildobst	Holz-Birne Elsbeere Speierling Vogelkirsche

Empfohlene Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung
Öffentliche Grünflächen	RSM 7.1.2 Landschaftsrasen – Standard mit Kräuter

Herkunftsgebiet für Saatgut gesicherter Herkunft soll das „Süddeutsche Hügel- und Bergland“ sein.

Aufgestellt:

Sinsheim, den

DIE GROSSE KREISSTADT:

DER PLANFERTIGER :

IFK – INGENIEURE
Leiblein - Lysiak - Glaser
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach
E-Mail: info@ifk-mosbach.de